

ALS Seminare

Arbeitsrecht - Lohnsteuer - Sozialversicherung

*Ihr kompetenter Seminarpartner für Zweifelsfragen aus der
Lohn- und Gehaltsabrechnung*

Stand: 19.05.2019

Online-Version mit 3 Seiten

Sonder-Newsletter

Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2019 vorgelegt

a) Keine Anerkennung der meisten Gutscheinkarten und Gutscheine mehr als Sachbezug im Rahmen der 44,00 EUR-Grenze ab 01.01.2020

Nach dem „*Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften*“ (Jahressteuergesetz 2019) – *Stand: 08.05.2019*, sind von der schwarz-roten Bundesregierung **ab 01.01.2020 verschiedene Änderungen geplant**, die auch das Lohnsteuerrecht betreffen:

- Keine Anerkennung der meisten **Gutscheinkarten und Gutscheine** mehr als Sachbezug im Rahmen der **44,00 EUR-Grenze** und des § 37b EStG (**Ausnahme:** Gutscheine und Gutscheinkarten, die **beim Aussteller einzulösen** sind), § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG-E,
- Einfügung einer **gesetzlichen Klarstellung** in § 8 EStG, dass Aufwendungen des Arbeitgebers für **Versicherungsschutz** z.B. für eine betriebliche Krankenversicherung eine Geldleistung und keine Sachbezüge darstellen.

► Die geplanten Änderungen zum 01.01.2020

Nicht (mehr) zu den Sachbezügen gehören nach dem **Gesetzesentwurf**

„zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten sowie die Beiträge oder Zuwendungen, die dazu dienen, einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters, des Todes oder gegen andere Risiken bei einem Dritten mit einem eigenen unmittelbaren Rechtsanspruch abzusichern.“

Dies gilt jedoch **nicht** „bei Gutscheinen, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins berechtigen.“

In diesen Fällen sollen (weiterhin) Sachbezüge vorliegen.

b) **Förderung der Elektromobilität und des öffentlichen Personennahverkehrs**

Zur weiteren Umsetzung des Zieles der **umweltfreundlichen Mobilität** sind zusätzliche Maßnahmen im Steuerrecht vorgesehen.

Hierzu gehören:

- Einführung einer **Sonderabschreibung** für rein elektrische Lieferfahrzeuge,
- Einführung einer **neuen Pauschalbesteuerung** i.H.v. 15 % ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale insbesondere **bei Jobtickets**,
- Einführung einer **neuen Pauschalbesteuerung** i.H.v. 25 % bei Fahrtkostenzuschüssen im **Gehaltsverzicht** bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,
- die Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der **Dienstwagenbesteuerung** bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs **über den 31.12.2021 hinaus**,
- die Verlängerung der **Steuerbefreiung** für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das **elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs** oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung über den 31.12.2021 hinaus.

c) **Änderungen im Reisekostenrecht und bei der Wohnungsüberlassung an Arbeitnehmer**

Weitere begünstigende/entlastende Maßnahmen beinhalten u.a. **steuerliche Entlastungen** für Arbeitnehmer und **Verfahrenserleichterungen** für Arbeitgeber und unterstützende Maßnahmen zur Entspannung am **Wohnungsmarkt**:

- Einführung eines neuen **Übernachtungs-Pauschbetrages** von 8,00 EUR für **Berufskraftfahrer**,
- Anhebung der **Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen** bei vorübergehenden Auswärtstätigkeiten von 12,00 EUR auf 14,00 EUR bzw. von 24,00 EUR auf 28,00 EUR,
- **Steuerbefreiung von Sachleistungen** im Rahmen **alternativer Wohnformen** (z.B. „Wohnen für Hilfe“),
- **Steuerbefreiung von geldwerten Vorteilen** im Rahmen der Überlassung von Dienst- und Werkswohnungen **bis zu einem Drittel der marktüblichen Miete**,
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz **für E-Books**.

Seminartipp zu weiterführenden Informationen zu aktuellen Themen

„Aktuelle Themen aus dem Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht (Sommer/Herbst 2019)“

Nächste Termine: 27.08.2019 in Kassel, 28.08.2019 in Erfurt, 29.08.2019 in Frankfurt/Main, 30.08.2019 in Seligenstadt, 02.09.2019 in Darmstadt, 03.09.2019 in Wiesbaden, 04.09.2019 in Darmstadt (öffentlicher Dienst) (390,00 EUR zzgl. MwSt., bei gleichzeitiger Anmeldung von mind. zwei Personen: 351,00 EUR zzgl. MwSt.)